

obtinet principatum utpote mater universorum Christi fidelium et magistra, und Innocenz III. nennt (c. 22, X 5, 40) die Cathedral-Kirche jeder Diöcese mit Rücksicht auf die ihr untergeordneten Kirchen *ecclesia matrix*.

4. Auch im neuern Rechte kommt der Ausdruck Mutterkirche häufig vor. Wenn ein Theil der Parochianen wegen zu großer Entfernung von der Pfarrkirche oder wegen anderer Hindernisse von dem regelmäßigen, durch die Kirche gebotenen Besuche des Gottesdienstes abgehalten wird, so hat der Bischof das Recht und die Pflicht, für diesen Theil der Parochianen, der aber wenigstens aus zehn Familien bestehen soll, eine eigene Pfarrkirche zu errichten und dem an derselben anzustellenden Priester einen Theil von den Einkünften der alten Pfarrkirche zuzuweisen (c. 3, X 3, 48; Trid. Sess. XXI, c. 4 De ref.). Ist dieses geschehen, so wird die ursprüngliche Kirche die Mutter- und die neu errichtete die Tochterkirche genannt. Die letztere wird durch diesen Act der bischöflichen Jurisdiction zu einer völlig selbstständigen Pfarrkirche erhoben; jedoch kann sich der Pfarrer der Mutterkirche bei der Dismembration gewisse Ehrenrechte vorbehalten, z. B. daß die Tochterkirche jährlich eine gewisse Abgabe an die Mutterkirche als Zeichen ihrer Abhängigkeit abgebe, oder daß die Parochianen der neuen Kirche an den hohen Festtagen den Gottesdienst der Mutterkirche besuchen müssen u. dgl. Alle diese Ehrenrechte müssen aber ausdrücklich reservirt worden sein; war dieß nicht der Fall, so ist die Tochterkirche in jeder Hinsicht unabhängig. Wurde die letztere aus den Einkünften der ursprünglichen Pfarrkirche dotirt, so hat der Pfarrer der Mutterkirche das Patronatsrecht an derselben. (Vgl. über diese Verhältnisse Ferraris, *Prompta biblioth.* s. v. *Dismembratio*, und Fagnani ad c. 3, X 3, 48.)

5. Eine andere Art von Mutter- und Tochterkirchen entsteht endlich durch die Union (*unio per subjectionem*). Wenn eine Pfarrkirche so geringe Einkünfte hat, daß sie zum Unterhalt des Geistlichen und zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse nicht hinreichen, so kann sie der Bischof mit einer andern Pfarrkirche in der Art vereinigen, daß sie zwar mit der letztern nicht ganz verschmolzen, aber doch ihr untergeordnet wird (Trid. Sess. XXI, c. 5 De ref.). Diese heißt sodann *ecclesia matrix*, jene *ecclesia filia*. Der Pfarrer der Mutterkirche besorgt den Gottesdienst an der ihm untergeordneten Tochterkirche oder läßt ihn durch seine Vicarien besorgen. Im Uebrigen bleibt die aneuge Kirche in allen ihren Rechtsverhältnissen selbstständig, soweit dieß neben der Unterwerfung möglich ist. Auch hinsichtlich der Jurisdiction, unter welcher sie bisher stand, wird nichts verändert; z. B. wenn der Papst sie mit einer benachbarten Kirche, die einer fremden Diöcese angehört, unitirt, so bleibt sie nichtsdestoweniger ihrem bisherigen Bischofe unterworfen (c. 2, X 3, 36). [v. Rober.]

Muzzarelli, Alfonso, italienischer Theolog, geb. 1749, stammte aus einer vornehmen Familie

von Ferrara, erhielt seine Erziehung im adeligen Collegium zu Prato, wurde nach empfangener Priesterweihe Jesuit, mußte aber bei Aufhebung der Gesellschaft nach fünf Jahren ein Canonicat zu Ferrara übernehmen, wo er mit Liebe und Erfolg die geistliche Leitung der Jugend führte, ward dann als Director des adeligen Collegiums nach Parma und endlich von Papst Pius VII. nach Rom als Theolog der Päpstlichen Curie berufen. Seiner Thätigkeit wegen verweigerte ihm der Papst 1804 die Erlaubniß, in die zu Neapel wiederhergestellte Gesellschaft Jesu zurückzutreten. Im Jahre 1809 ward er aus Rom vertrieben und nach Paris geführt; hier starb er 1815, heilig, wie er gelebt hatte. Von jeher war er neben seinen Berufsgeschäften mit Studien, besonders theologischen, beschäftigt und von Achtung und Liebe gegen die Kirche und ihre Lehren und Institute erfüllt; in der Hauptstadt der katholischen Christenheit gab er demzufolge verschiedene gegen die antireligiöse Richtung der Zeit gerichtete Schriften heraus, die in ganz Italien mit Beifall aufgenommen und zum Theil auch in andere Sprachen übertragen wurden. Sein Hauptwerk ist *Il buon uso della Logica in materia di Religione*, zuerst Foligno 1787 in 3 Bdn., dann noch in mehreren Auflagen erschienen und in's Französische und Lateinische übersetzt. Von seinen andern Schriften mögen erwähnt werden: *L'Emilio disingannato*, Siena 1782 (gegen Rousseau); *Dominio temporale del Papa*, s. l. 1789 et Foligno 1791; *Dissert. selectae*, Romae 1807; *De auctoritate Romani Pontificis in conciliis generalibus*, opus posthumum, Gandavi 1815, 2 voll.; außerdem eine Reihe apocrypher Schriften, besonders zur Empfehlung der Andacht zu den heiligen Herzen Jesu und Mariä. (Vgl. die reichen bibliogr. Angaben in de Backer, *Biblioth.* s. v.) [Schödl (Raulen).]

Myconius, zwei protestantische Theologen. 1. Der Lutheraner Friedrich Myconius (auch *Meum* genannt) wurde zu Wittenfels in Franken im J. 1491 geboren. In seinem 13. Lebensjahre wurde er in die Schule nach Annaberg geschickt; dort brachte er sechs Jahre zu und trat dann in das dortige Franciscanerkloster ein. Gleich in der ersten Nacht wollte er daselbst einen merkwürdigen Traum gehabt haben, in welchem er, wie er erzählte, zu Christo geführt worden sei. Ueberhaupt scheint er öfter an Visionen geglaubt zu haben, wie denn Arnold in seiner Kirchen- und Reformationgeschichte mehrere von ihm erzählt. Im Kloster studirte er fleißig den hl. Augustin, den Lombarden, Gabriel Biel und Alexander von Hales. Auch las er sieben Jahre lang über Tische die lateinische Bibel mit den Glossen des Nicolaus von Lyra. Da ihm aber das Studium in die Länge nicht behagte, beschäftigte er sich mit Drechsler- und andern Handarbeiten. Um diese Zeit hielt sich der bekannte Tegel in Annaberg auf, und auch Myconius wohnte seinen Vorträgen bei. Da der päpstlichen Ablassbulle die Bestimmung angehängt